



Anlage 2

Luftbild (ohne Halle 7/errichtet 2007)

Lageplan

Auszug aus dem B-Plan 162

Antrag auf Befreiung

Antrag auf Ausnahmen und Befreiungen

Neubau Halle 8 mit Kopfbau
AEM Anhaltische Elektromotorenwerk Dessau GmbH
Daheimstraße 18, 06842 Dessau
Gemarkung Dessau, Flur 43, Flurstücke 9302, 9307, 59,19/11

Hiermit beantragen wir Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 162 der Stadt Dessau „Daheimstraße“

Gegenstand:

1. geringfügige Überschreitung / Überbauung der östlichen Baugrenze
2. geringfügige Überbauung einer mit Pflanzgebot belegten Fläche „P4“

Begründung:

Mit dem Bauantrag soll eine neue Produktionshalle geschaffen werden, die zu 100% bekrantbar sein muss. Aus dieser Forderung heraus muss ein rechteckiger Gebäudegrundkörper entstehen, da die Kranbahnen nur rechteckige Grundflächen bestreichen können. Die im Bauantrag dargestellte Größe der Halle stellt bereits das Minimum an Nutzflächen dar, um die neue Technologie im Gebäude unterbringen zu können. Nördlich der Halle soll ein zweigeschossiger Kopfbau entstehen. Das Erdgeschoss soll Material- und Werkzeuglager und das Obergeschoss die zur Produktion gehörenden Meisterbüros beherbergen. Die Notwendigkeit der Überbauung der Baugrenze durch den Kopfbau resultiert aus technologischen Zwängen heraus. Die Flächen im Erdgeschoss müssen auf kurzem Wege mit den bekranten Flächen verbunden sein.

Der Antrag auf Ausnahmen und Befreiungen steht im Einklang mit der Bauordnung Sachsen-Anhalt § 66:

- Öffentlich – rechtliche Belange werden nicht verletzt. Das Bauvorhaben entspricht § 3 (1) der BauO LSA:

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden; den natürlichen Lebensgrundlagen ist Rechnung zu tragen. Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.

- Öffentlich – rechtliche geschützte nachbarliche Belange werden nicht verletzt. Zum Schutze der nachbarlichen Wohnbebauung wurden Schallschutzkontingente für den Anlieger vorgegeben. Diese werden nachweislich erfüllt. Hierzu wird das bestehende Schallschutzgutachten fortgeschrieben. Dieses liegt dem Antrag bei.

- keine Abweichungen gegenüber § 3 (3) BauO LSA (eingeführte Technische Baubestimmungen).

Dessau, den 02.07.2008

.....
Planer

.....
Bauherr